

Satzung des Musikvereins Wellendingen e. V.

§1

Name und Sitz

(1)

Unter dem Namen „Musikverein Wellendingen“ wurde im Dezember des Jahres 1904 ein Verein gegründet, welcher sich zur Aufgabe macht, eine gut organisierte Musik zu bilden. Der Verein hat seinen Sitz in Wellendingen, Landkreis Rottweil.

(2)

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Rottweil eingetragen.

§2

Zweck

(1)

Der Verein ist Mitglied der Bundesvereinigung Deutscher Blasmusikverbände (BVBW). Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung und zwar durch Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik. Er will dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur, insbesondere in der Gemeinde Wellendingen, aufzubauen und zu erhalten.

(2)

Der Vereinszweck wird verfolgt durch

- a) regelmäßige Übungsabende
- b) Abhaltung von Konzert- und Platzmusikveranstaltungen
- c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen
- d) Beteiligung an Musikfesten der Bundesvereinigung Deutscher Blasmusikverbände, des Kreisverbandes Rottweil-Tuttlingen

(3)

Der Verein ist selbstlos tätig, und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4)

Der Verein wird unter Wahrung der politischen, religiösen und weltanschaulichen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Rechten geführt.

(5)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(6)

Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung, begünstigt werden.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

(1)

Aktives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden, die über eine musikalische Befähigung verfügt.

(2)

Passives Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden.

(3)

Um Aufnahme in den Verein kann schriftlich oder mündlich bei jedem Vorstandsmitglied nachgesucht werden. Über Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft entscheidet der Ausschuss. Wird ein Aufnahmeantrag vom Ausschuss abschlägig beschieden, steht dem Betroffenen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet entgeltlich.

§4

Pflichten der Mitglieder

(1)

Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich den Satzungen des Vereins, allen satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsversammlung des Vereinsvorstandes zu unterwerfen.

§5 Vereinsbeitrag

(1)

Zur Bestreitung der laufenden Aufgaben des Vereins hat jedes aktive und passive Mitglied einen Jahresbeitrag zu entrichten. Er wird immer rückwirkend zum Jahresende jeden Jahres fällig. Der Betrag kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhöht oder herabgesetzt werden.

(2)

Die pünktliche Entrichtung ist Pflicht jedes Mitgliedes.

(3)

Passive Ehrenmitglieder des Vereins sind mit Wirkung des 1. Januar des Jahres, in welchem sie zum Ehrenmitglied ernannt werden, von der Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen befreit.

§6

Beendigung der Mitgliedschaft

(1)

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod

(2)

Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich oder mündlich bei einem 1. Vorsitzenden oder deren Stellvertreter erklärt werden. Der Austritt ist nur auf Schluss des laufenden Jahres möglich. Ein durch freiwilligen Austritt ausgeschiedenes passives Mitglied bleibt bis zum Schluss des laufenden Jahres beitragspflichtig.

(3)

Freiwillig aus dem Verein Austretende gelten beim eventuellen Wiedererwerb der Mitgliedschaft als neu eintretende Mitglieder ohne Berücksichtigung der Zeiten früherer Mitgliedschaft.

§7

Ausschluss aus dem Verein

(1)

Der sofortige Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen:

- a) bei nachweislich groben Verstößen gegen die Interessen des Vereins.
- b) bei Verletzung seiner Pflichten trotz schriftlicher oder mündlicher Mahnung und Androhung des Ausschlusses.

(2)

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Mitglied erstellt werden. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

§8

Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

§9

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Die Vorstandschaft
- a) Die Vorsitzenden
- b) Der Ausschuss

§10

Mitgliederversammlung

(1)

Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

(2)

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(3)

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- a) Die Beschlussfassung über Satzungen und Satzungsänderungen
- b) Die Wahl und die Entlastung des Vorstandes und der Vorsitzenden
- c) Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- d) Die Beschlussfassung über wichtige Vereinsangelegenheiten
- e) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(4)

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Miteilungsblatt der Gemeinde.

(5)

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Erschienen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§11

Aufgaben, Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1)

Zur Besorgung der Vereinsangelegenheiten wählt die Mitgliederversammlung auf eine Amtszeit von zwei Jahren einen Vereinsvorstand. Die Wahlen haben im folgenden Turnus stattzufinden:

- a) in einem Jahr: 1. Vorsitzende(r) und Schriftführer, ferner Beisitzer
- b) im darauffolgenden Jahr: 2. Vorsitzende (r) und Kassier, ferner Beisitzer

(2)

Die Wahlen für den Ausschuss geschehen geheim mit einfacher Stimmenmehrheit. Es kann offen (per Akklamation) gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(3)

Die Vorstandschaft besteht aus

- a) aus einem oder zwei ersten Vorsitzenden (bei zwei ersten Vorsitzenden sind beide gleichberechtigt)
- b) aus einem oder zwei 2. Vorsitzenden (bei zwei zweiten Vorsitzenden sind beide gleichberechtigt)
- c) einem Schriftführer
- d) einem Kassier

Der Ausschuss besteht aus

- a) Der Vorstandschaft
- b) Aktiven und oder passiven Beisitzern
- c) Dem Dirigenten der Hauptkapelle(Kraft Amtes im Ausschuss)
- d) Dem Dirigenten der Jugendkapelle (Kraft Amtes im Ausschuss)

(4)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der 1. oder einer der ersten Vorsitzenden oder der zweite Vorsitzende und 6 weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5)

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Erschienen gefasst; Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(6)

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder ein Drittel der Vorstandsmitglieder schriftlich die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

(7)

Spätestens 14 Tage vor jeder Mitgliederversammlung ist eine Vorstandssitzung abzuhalten.

§12

Aufgaben des Vorsitzenden

(1)

Der oder die ersten Vorsitzenden sind für die richtige Handhabung der Satzung und für die ordnungsgemäße Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich. Sie haben insbesondere die Pflicht, Versammlungen einzuberufen und zu leiten.

(2)

Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der erste Vorsitzende, bzw. bei zwei ersten Vorsitzenden jeder dieser beiden, sowie der 2. Vorsitzende, bzw. bei zwei 2. Vorsitzenden jeder dieser beiden.

Jeder dieser 4 Personen ist einzelvertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis darf jeder zweite Vorsitzende von seinem Alleinvertretungsrecht nur Gebrauch machen, wenn einer der 1. Vorsitzenden verhindert ist. Die Verhinderung ist nach außen nicht nachzuweisen.

§13

Aufgaben des Schriftführers

Der Schriftführer besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vereins und hat in den Versammlungen und Sitzungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind jeweils in der nächsten Versammlung vorzulesen und erforderlichenfalls zu berichtigen.

§14

Aufgaben des Kassiers

(1)

Der Kassier besorgt alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Zahlungen darf der Kassier nur auf Anweisung des Vorsitzenden bestreiten. Der Kassier veranlasst den Einzug der Ansprüche des Vereins, insbesondere der Mitgliederbeiträge, durch den Vereinsdiener zu der vom Vorstand festgesetzten Zeit.

(2)

Der Kassier hat der Mitgliederversammlung alljährlich Rechenschaft über seine Kassenführung zu erteilen. Hierbei sind das Kassenbuch und die dazu gehörenden Unterlagen bereitzuhalten.

(3)

Rechtzeitig vor der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung haben zwei vom Vorstand bestimmte Ausschussmitglieder die Prüfung der Kasse und der Kassenbelege vorzunehmen. In der Mitgliederversammlung haben die Kassenprüfer Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu erstatten.

§15

Stellung, Aufgaben und Wahl des Dirigenten

(1)

Der Dirigent leitet die musikalischen Übungen und Aufführungen der Kapelle; seinen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bezüglich der zu wählenden Musikstücke sind die Wünsche der aktiven Mitglieder nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2)

Die Entlohnung des Dirigenten wird nach Anhörung desselben durch den Ausschuss festgelegt.

(3)

Für den Dirigenten ist ein ständiger Stellvertreter zu bestellen, der im Verhinderungsfall des Dirigenten an dessen Stelle tritt.

(4)

Die Wahl des Dirigenten und seines Stellvertreters erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung durch den Ausschuss und den aktiven Mitgliedern des Vereins.

§16

Abhaltung von Musikproben

(1)

Dirigent und Vorstand bestimmen die Zahl, Dauer und Uhrzeit der abzuhaltenden Musikproben. Die angesetzten Proben sind von jedem aktiven Mitglied pünktlich zu besuchen.

(2)

An der Teilnahme bei den Musikproben und Veranstaltungen verhinderte aktive Mitglieder haben die von ihnen aufbewahrten Notenblätter vor Probenbeginn dem Dirigenten zu überbringen bzw. überbringen zu lassen.

§17

Vereinseigene Gegenstände

(1)

Für Instrumente, Notenmaterial, Kleidung und sonstige vereinseigene Gegenstände haftet das jeweilige Mitglied, welches diese Gegenstände in Besitz hat. Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht diese Gegenstände sorgsamst zu behandeln und zu pflegen. Für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, hat der Betreffende einzustehen.

(2)

Die den aktiven Mitgliedern überlassenen vereinseigenen Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Die Gegenstände werden nach Bedarf vom Vorstand überprüft.

(3)

Bei Beendigung der aktiven Tätigkeit eines Mitglieds sind die dem Verein gehörenden Gegenstände binnen 4 Wochen nach dem Ausscheiden beim 1. Vorsitzenden in einwandfreiem, sauberen Zustand zurückzugeben.

§18

Ehrenmitgliedschaft

(1)

Zu Ehrenmitgliedern können auf Beschluss des Vorstands ernannt werden:

- a) Vereinsmitglieder welche mindestens 30 Jahre dem Verein angehört haben und das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Vereinsmitglieder, welche mindestens 25 Jahre aktiv dem Verein angehören und das 40. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Personen welche sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben.

(2)

Passive Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung von Vereinsbeiträgen befreit. Sie haben zu den Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§19

Leichenbegängnis

(1)

Bei Bestattungen von passiven Mitgliedern wird eine Blumenschale am Grabe niedergelegt.

(2)

Stirbt ein aktives Mitglied, ein früheres aktives Ehrenmitglied oder ein nach §18 Absatz 1c ernanntes Ehrenmitglied, so beteiligt sich außerdem die gesamte Kapelle an der Beerdigung und es wird ein Kranz mit Grabrede niedergelegt.

(3)

Stirbt ein passives Ehrenmitglied so beteiligt sich eine Abordnung an der Beerdigung und es wird ein Kranz mit Grabrede niedergelegt.

§20

Berechtigung zur Leistung von Ausgaben

(1)

Die 1. Vorsitzenden haben das Recht, notwendige Ausgaben im laufenden Geschäftsfall aus der Vereinskasse zu bewilligen. Bei Ausgaben, die den Betrag von 200.- € übersteigen, hat der (die) 2. Vorsitzende(n) mitzuwirken. Über nennenswerte Neuanschaffungen insbesondere von Instrumenten und Kleidungsgegenständen, sowie sonstige größere Anschaffungen, ist der Beschluss der Vorstandschaft herbeizuführen.

(2)

Abs. 1 gilt nur im Innenverhältnis

§21 Auflösung des Vereins

(1)

Solange der Verein noch mindestens 8 aktive Mitglieder zählt, soll er nicht aufgelöst werden.

(2)

Bei Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wellendingen (Bürgermeisteramt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Falls binnen zwei Jahren wieder ein Musikverein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen (s. §2 der Satzung) gegründet wird, so ist das Vermögen diesem Verein auszuhändigen, wenn er vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt wird. Auch der neugegründete Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 23. Februar 2008 in Kraft. Am gleichen Tag tritt die bisherige Satzung vom 11. April 2001 außer Kraft.

Wellendingen, den 23. Februar 2008

Unterschriften

1. Vorsitzender

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schriftführer

Kassier